

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

(3. Änderung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Volders vom 08.06.2017, zuletzt geändert am 18.10.2018, beschlossen:

§ 2

Grabbenützungsgebühren

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Grabbenützungsgebühr eingehoben:

a. für ein Einzelgrab - Reihengrab	€	35,40
b. für ein Einzelgrab - Randgrab	€	53,00
c. für ein Einzelwandgrab	€	58,90
d. für ein Doppelwandgrab	€	111,90
e. für ein Kindergrab	€	35,40
f. für eine Urnennische	€	88,40
g. für ein Urnenerdgrab (für 4 Urnen)	€	88,40

(2) Mit Bezahlung der Grabbenützungsgebühr wird das Recht zur Grabnutzung jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren eingeräumt. Nach Ablauf der Benützungsdauer können die Grabstellen zu den in Abs. 1 angeführten Grabbenützungsgebühren verlängert werden.

§ 3

Graberrichtungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt

a. für Öffnung/Schließung Normalgrab	€	624,20
b. für Öffnung/Schließung Kindergrab	€	376,90
c. für Öffnung/Schließung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne	€	141,40
d. für die Öffnung zur und einschließlich der Exhumierung	€	624,20

(2) In den Grabfeldern 8 und 9 sind alle Gräber mit den von der Gemeinde beigestellten Natursteinplatten einzufassen. Die Gebühr für diese Natursteinplatten beträgt:

a. Einfassung für ein Einzelgrab	€	235,50
b. Einfassung für ein Doppelgrab	€	294,40

(3) Für die Beistellung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für eine

a. Urnenabdeckplatte (U1, U2, U3 und U5)	€	123,70
b. Urnenabdeckplatte (U6)	€	485,80

Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in das Eigentum des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.

(4) Für die Ausstattung eines Urnenerdgrabes (U4) wird eine einmalige Gebühr in Höhe von **€ 1.197,40** verrechnet.

§ 4

Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle am Friedhof beträgt je Aufbahrung **€ 35,50**.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Maximilian Harb

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 31.12.2019

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb